

Niederschrift über eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle

beim/bei der

(Bezeichnung der Zahlstelle)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Zahlstellenprüfung umfasst den Zeitraum vom bis .
- 1.2 Die Zahlstellenprüfung begann am um Uhr.
- 1.3 Die Zahlstellenprüfung wird geleitet von .
- 1.4 Weitere beigegebene Zahlstellenprüfer: .
- 1.5 Die letzte Zahlstellenprüfung umfasste den Zeitraum vom bis .
- 1.6 Die in der Niederschrift über die vorangegangene Zahlstellenprüfung enthaltenen Beanstandungen sind bereits erledigt. Der Erledigung stehen folgende Hinderungsgründe entgegen:

2. Ermittlung des Zahlstellenbestandes

2.1 Allgemeines:

Zu Beginn der Prüfung wurde der Bestand auf der Übersichtsliste der KABU – Auskunft festgehalten. Grundlage für die Ermittlung des Zahlstellenistbestandes (Nr. 2.2) und Zahlstellensollbestandes (Nr. 2.3) waren die Ergebnisse des Tagesabschlusses vom .

2.2 Zahlstellenistbestand:

- 2.2.1 Zu Beginn der Zahlstellenprüfung wurde vom Zahlstellenverwalter der Bestand an Zahlungsmitteln vorgezählt und in den anhängenden Zahlstellenbestandsnachweis eingetragen. Zahlungen durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld seit dem letzten Tagesabschluss wurden bei der Ermittlung des Zahlstellenistbestandes entsprechend gegengerechnet. Der Zahlstellenbestandsnachweis wurde geprüft und als richtig anerkannt.

Hiernach betrug der Zahlstellenistbestand €.

Soweit Münzen verpackt waren, wurde die ordnungsgemäße Verpackung geprüft.

Muster 3 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 10.5 zu Art. 78 BayHO)

2.2.2 Unter dem vorgezeigten Bargeld sind weder außer Kurs gesetzte, nachgemachte, verfälschte und verdächtige Münzen oder Geldscheine vorgefunden worden, noch beschädigte oder abgenutzte Münzen oder Geldscheine, die nicht mehr umlauffähig sind.

2.2.3 Unter den vorgezeigten Schecks befanden sich keine, deren Annahme nach den Bestimmungen unzulässig ist.

2.2.4 Die Richtigkeit des Guthabens der Zahlstelle bei der
(Name des Kreditinstituts) wurde anhand des Kontoauszuges (Ifd. Nr.) vom
(Auszugsdatum) geprüft.

2.2.5 Der Zahlstellenverwalter erklärte auf Befragen, dass er andere als im Zahlstellenbestandsnachweis ausgewiesene Zahlungsmittel der Zahlstelle nicht besitzt. Ich habe mich überzeugt, dass in den Kassenbehältern keine weiteren Zahlungsmittel vorhanden waren.

2.3 Zahlstellensollbestand:

2.3.1 Anschließend bzw. nach Abschluss des Buchungstages durch die zuständige Kasse wurden die Daten der Übersichtliste der KABU - Auskunft mit der Stammdatei verglichen. Der vorhandene Tagesabschluss wurde überprüft, hierbei ergab sich ein Zahlstellen-Sollbestand von €.

2.4 Gegenüberstellung:

2.4.1	Zahlstellenistbestand	=	€
	Zahlstellensollbestand	=	€
	Zahlstellenüberschuss / Zahlstellenfehlbetrag	=	€

2.4.2 Der Zahlstellenüberschuss wurde nach Nr. 9.2.2 Satz 4 ZBest i. V. m. VV Nr. 15.3 zu Art. 71 BayHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Zahlstelle eingeleitet.

2.4.3 Der Zahlstellenfehlbetrag wurde vom Zahlstellenverwalter nicht ersetzt und nach Nr. 9.2.2 Satz 4 ZBest i. V. m. VV Nr. 15.4 zu Art. 71 BayHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Zahlstelle eingeleitet.

3. Prüfung der Buchführung und der Belege

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob

- a) die Dateneingabe vollständig und richtig vorgenommen worden ist,
- b) die Buchungen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- c) die Buchungen belegt sind und die Belege den Bestimmungen entsprechen,
- d) die Tageslisten aus der Buchungsdatei auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurden,

Muster 3 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 10.5 zu Art. 78 BayHO)

- e) die Rechenergebnisse richtig sind bzw. ihre Richtigkeit durch Abstimmsummen oder in anderer Weise gewährleistet ist,
- f) die Zahlstellenbestandsverstärkungen und –ablieferungen der geprüften Zahlstelle mit den Buchungen im Vorschussbuch der übergeordneten Kasse übereinstimmen,
- g) die aus der Buchführung des abgelaufenen Haushaltsjahres zu übernehmenden Angaben richtig und vollständig übertragen worden sind,
- h) Verwahrungen und Vorschüsse vorhanden sind und diese zeitnah abgewickelt werden,
- i) die Buchung der in Verwahrung und Vorschuss erfassten Zahlungen als Verwahrungen und als Vorschüsse notwendig war,
- j) die Buchungen in den Kontogegenbüchern mit dem Zahlstellensoll übereinstimmen,
- k) der in den Kontogegenbüchern ausgewiesene Bestand mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute übereinstimmt,
- l) die Kreditinstitute die selbst eingezahlten Beträge rechtzeitig gutschreiben und die Kontoauszüge unverzüglich übersenden,
- m) die Buchungen ordnungsgemäß vorgenommen worden sind,
- n) die Buchungen belegt sind und die Belege den Bestimmungen entsprechen und sicher aufbewahrt werden,
- o) die Rechnungsergebnisse richtig sind,
- p) das Kontogegenbuch richtig aufgerechnet und zu den Tagesabschlüssen abgeschlossen worden ist,
- q) Quittungsblöcke vorhanden sind und diese ordentlich nachgewiesen werden und
- r) Vordrucke für Schecke vorhanden sind und diese ordentlich nachgewiesen werden.

4. Feststellungen zur Ausführung der Zahlstellengeschäfte

Der Zahlstellenprüfer hat sich außerdem stichprobenartig davon überzeugt, dass

- a) die Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben bzw. geleistet worden sind,
- b) nur die der Zahlstelle übertragenen Aufgaben wahrgenommen werden und diese ordnungsgemäß erledigt werden,
- c) die eingegangenen und angenommenen Schecks nach VV Nr. 33 zu Art. 70 BayHO richtig behandelt worden sind,
- d) die Annahmeanordnungen (einschließlich Kostenverfügungen) von der Zahlstelle vollständig erfasst und bestimmungsgemäß behandelt worden sind,
- e) der Aushang nach Muster 3 zu den VV zu Art. 70 BayHO an gut sichtbarer Stelle angebracht ist,
- f) der Zahlstellenistbestand am Schluss der Dienststunden die zulässige Höhe nicht überschritten hat; gleichfalls wurde geprüft, ob der Zahlstellenhöchstbestand noch aktuell ist und
- g) die Vorschriften über die Aussonderung und Vernichtung der Belege beachtet worden sind.

5. Feststellungen zur Zahlstellensicherheit

- 5.1 Bei der Zahlstellenprüfung wurde festgestellt, dass
- a) der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften (Art. 77 BayHO) beachtet worden ist,
 - b) die Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten vorliegen (VV Nr. 10.6 zu Art. 70 BayHO),
 - c) die Verschlusseinrichtungen in der Zahlstelle ausreichend und in Ordnung sind und
 - d) im Kassenbehälter keine Zahlungsmittel und sonstige Gegenstände aufbewahrt werden, die nicht zur Zahlstelle gehören.
- 5.2 Ferner wurde geprüft, dass die Richtlinien zur Sicherung von öffentlichen Kassen und Geldtransporten beachtet worden sind.

6. Umfang der Zahlstellenprüfung

- 6.1 Die Prüfung der Buchungen und Belege erfolgte stichprobenweise nach den einschlägigen Vorschriften (Art. 78 BayHO und den VV hierzu).
- 6.2 Über den vorgenannten Umfang hinaus wurden folgende Bereiche ausführlicher geprüft (schwerpunktmäßige Prüfung):
- 6.3 In den geprüften Unterlagen ist die Prüfung mit Datum und Unterschrift eingetragen worden. Die geprüften Belege sind mit dem Namenszeichen versehen worden.

